



Prüfungsordnung

**für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von
Sachverständigen für Planung, Errichtung und Prüfung
von Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige)**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

VdS-Prüfungsordnung

Prüfungsordnung

für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachverständigen für Planung, Errichtung und Prüfung von Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige)

Inhalt

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Gültigkeit	4
2	Teilnahmeberechtigung	4
3	Prüfungsbereiche und Prüfungsumfang	4
4	Durchführung der theoretischen Prüfung	4
5	Bewertung der theoretischen Prüfung	5
6	Durchführung der praktischen Prüfung	5
7	Bewertung der praktischen Prüfung	5
8	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	5
9	Wiederholung	5
10	Prüfungsinhalte	5

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Sachverständigen für Photovoltaikanlagen (PV-Sachverständige)“, VdS 3174.

1.2 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem 01.09.2013

2 Teilnahmeberechtigung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist die Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme nach VdS 3174, Abschnitt 5.2.2.

3 Prüfungsbereiche und Prüfungsumfang

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil.

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Multiple-Choice-Fragenteil sowie aus einem Teil mit prosaischen Fragen, bei dem die Fragen handschriftlich zu beantworten sind. Die praktische Prüfung wird jeweils von der VdS-ankerkannten PV-Ausbildungsstätte festgelegt.

Die Prüfungszeit umfasst für die theoretische Prüfung 180 min. Die Zeit für die praktische Prüfung wird nach Abstimmung mit VdS Schadenverhütung von der VdS-ankerkannten PV-Ausbildungsstätte jeweils je nach Komplexität der zu bearbeitenden Aufgabe festgelegt. Sie darf jedoch eine Mindestzeit von 45 min nicht unterschreiten.

4 Durchführung der theoretischen Prüfung

Als Hilfsmittel sind zugelassen:

- persönliche Lehrgangsunterlagen
- Fachliteratur
- Normen und Richtlinien
- Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Anwesenheit ist auf einer Teilnehmerliste vor Prüfungsbeginn mit Unterschrift zu bestätigen. Die Übereinstimmung mit der Person des Unterzeichnenden ist durch Vorlage des Personalausweises festzustellen.

Auf dem Deckblatt eines jeden Prüfungsteils muss der Name des Prüfungsteilnehmers eingetragen werden. Das Deckblatt ist mit den nachfolgenden Bögen, die die Prüfungsfragen enthalten, zusammengeheftet. Werden Blätter getrennt oder die Heftung geöffnet, so ist jedes einzelne Blatt mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Jeder Teilnehmer erhält bei Bedarf zusätzliches Schreibpapier. Jedes zusätzliche Blatt ist mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufs kann der betreffende Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

5 Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

Die Punktwertung pro Frage wird jeweils von der PV-Ausbildungsstätte festgelegt.

Bei den Multiple-Choice-Fragen gibt es immer nur eine richtige Lösung. Für keine, mehrere oder eine falsche Antwort (Kreuz) gibt es keinen Punkt.

6 Durchführung der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus einer praktischen Arbeitsprobe, die von der PV-Ausbildungsstätte für jede Prüfung bzw. für jeden Teilnehmer vorgegeben wird. Die PV-Ausbildungsstätte erstellt dazu für die jeweilige Arbeitsprobe eine Durchführungsanweisung, nach der die Prüfung durchzuführen ist.

7 Bewertung der praktischen Prüfung

Die Punktwertung für die Ausführung der Arbeitsprobe wird von der PV-Ausbildungsstätte festgelegt. Die Bewertung muss ergeben, dass mindestens 70 % der gestellten Aufgabe richtig ausgeführt wurde.

8 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Prüfungsteilnehmer wird in der Regel innerhalb einer Woche nach Ablegen der Prüfung über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Die Prüfungsergebnisse können nach vorheriger Terminabsprache vom Prüfungsteilnehmer bei der entsprechenden Ausbildungsstätte eingesehen werden. Die Unterlagen werden von der Ausbildungsstätte mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Für Wiederholungsprüfungen (siehe Abschnitt 9) gilt sinngemäß das Gleiche.

Hinweis: Telefonische Anfragen zum Prüfungsergebnis werden nicht beantwortet.

9 Wiederholung

Besteht ein Teilnehmer ein Prüfungsmodul (Theorie oder Praxis) nicht, kann er die jeweils betreffende Prüfung zweimal wiederholen. Dazu muss er sich zu einem der nachfolgenden Prüfungstermine anmelden. Inhalt der Wiederholungsprüfung ist der gesamte theoretische oder praktische Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde. Zwischen dem Termin der nicht bestandenen Prüfung und dem Termin der anschließenden Wiederholungsprüfung dürfen höchstens 24 Monate liegen.

Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von 24 Monaten absolviert, muss der Teilnehmer die entsprechende Ausbildung, deren zugehörige Prüfung er nicht bestanden hat, wiederholen. Wird die Prüfung auch beim dritten Mal nicht bestanden, wird der Teilnehmer von weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

10 Prüfungsinhalte

Der Inhalt einer Prüfung nach VdS 3174, Abschnitt 5.2.3 richtet sich nach den Inhalten, die im Lehrgang nach VdS 3174, Abschnitt 5.2.2 vorgetragen werden. Diese Lehrgangsinhalte verändern sich, je nach notwendiger Aktualisierung, und somit werden auch die Prüfungsinhalte ständig angepasst. Sowohl die Lehrgangsinhalte als auch die Inhalte der Prüfung werden zwischen der VdS-anerkannten PV-Ausbildungsstätte und VdS Schadenverhütung besprochen und von VdS Schadenverhütung freigegeben.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass bei einer Prüfung nach VdS 3174, Abschnitt 5.2.3 Fragen aus folgenden Bereichen vorkommen können:

1. Gesetzliche Regelungen und technische Regelwerke im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen
2. Aufbau und Wirkungsweise von Photovoltaikanlagen
3. Arbeitsweise einer Photovoltaikanlage als Generator
4. Der Wechselrichter (Aufbau, Wirkungsweise)
5. Energiespeicher
6. Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen
7. Mechanische Festigkeit und Statik
8. Installationsvorschriften
9. Blitz- und Überspannungsschutz bei Photovoltaikanlagen
10. Auswahl der Betriebsmittel nach Belastung und Umgebungsbedingungen
11. Brandschutzbestimmungen
12. Baurechtliche Bestimmungen
13. Schutzmaßnahmen (Personenschutz / Sachschutz)
14. Prüfung und Wartung von Photovoltaikanlagen
15. Dokumentation
16. Sachverständigentätigkeit